



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Marie Ernst

Telefon: 0385 / 588-7170

E-Mail: m.ernst@bm.mv-regierung.de

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Schwerin, 21. März 2022

21. Hinweisschreiben: Fünfte Schul-Corona-Verordnung MV ab dem 18.03.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am Freitag, dem 18. März 2022 trat die 5. Schul-Corona-Verordnung in Kraft. Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie wichtige Hinweise für die wesentlichen Änderungen der Vorschriften durch die neue Schul-Corona-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

5. Schul-Corona-Verordnung

Vorbemerkung: Auf Grund der umfangreichen Änderungen am Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde eine Änderung der Corona-Landesverordnung sowie der 4. Schul-Corona-Verordnung notwendig. Die nun beschlossene 5. Schul-Corona-Verordnung tritt am 2. April außer Kraft, da zu diesem Zeitpunkt durch die Novelle des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen auf Bundesebene weitere Änderungen umzusetzen sind.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Zusammengefasst stellen sich die Änderungen der 5. Schul-Corona-Verordnung wie folgt dar:

Die risikogewichtete Einstufung entfällt

In der 5. Schul-Corona-Verordnung beziehen sich keine Vorschriften mehr auf die risikogewichtete Einstufung, da diese zukünftig entfällt. In § 7a Abs. 2 sowie in § 9 Schul-Corona-VO M-V ist weiterhin geregelt, dass in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen verschiedene infektionsschutzrechtliche Maßnahmen angeordnet werden können.

Testpflicht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare, die dreimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests getestet werden.

Maskenpflicht

Bereits seit der letzten Novelle der Schul-Corona-Verordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht mehr im Unterricht am Platz. Zusätzlich ausgenommen sind nunmehr auch Personen, die sich während einer schriftlichen Prüfung am Platz aufhalten, sowie Personen während einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung.

Schulische Veranstaltungen

Für schulische Veranstaltungen finden sich keine Sonderregelungen mehr in der Schul-Corona-Verordnung, es gelten die Regelungen der Corona-Landesverordnung M-V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz